

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönteichen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.576.040 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.018.290 EUR
– als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-442.250 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-442.250 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	25.000 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.500 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	17.500 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-442.250 EUR
– Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	17.500 EUR
– Gesamtergebnis auf	-424.750 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.443.740 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.470.670 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-26.930 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	207.900 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	158.200 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.700 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.770 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	22.770 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungs- Maßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **308.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **400.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	395,00 v.H.
der Steuermessbeträge.	

§ 6

Die Umlage für den Ergebnishaushalt gemäß § 6 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 07.01.2000 über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kamenz und der Gemeinde Schönenteichen wird als Aufwand festgesetzt auf	291.410 EUR
--	--------------------

§ 7

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf	10.000 EUR
---	-------------------

§ 8

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik festgesetzt auf	10.000 EUR
--	-------------------

§ 9

1. Die **Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt.
Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen:
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen
 - VerfügungsmittelMehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
2. Die unter 1. genannten Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im **Finanzhaushalt**.
Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen:
 - Die einzelnen Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 10.000 EUR
3. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.
4. Die Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** (Kontengruppe 79) werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird.

§ 11

Aufwendungen für Winterdienstleistungen sowie einzeln dargestellter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über der Wertgrenze werden für übertragbar erklärt.

§ 12

Ansätze für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, für die Fördermittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind für die Inanspruchnahme so lange gesperrt, bis der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Freigabe, auch von Teilbeträgen, erfolgt durch die Stadtkämmerin.

Schönteichen, den 20.01.2017

Maik Weise
Bürgermeister
Gemeinde Schönteichen